

Elektronische Lohnsteuerkarte kommt 2012 – was ist zu beachten?

Aus steuerlicher Sicht stellt sich stets gegen Jahresende die Frage nach möglichen Änderungen im neuen Jahr: Was gibt es Neues, was muss ich als Steuerbürger beachten? So gab es beispielsweise in 2011 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Botschaft: keine neue Lohnsteuerkarte! Vor dem Hintergrund der geplanten Abschaffung der papiergebundenen Steuerkarte durch ein neues elektronisches Verfahren wurden zunächst einmal Übergangsregelungen geschaffen. Die werden für 2012 nun nicht mehr gültig sein, denn das moderne Verfahren, mit dem Arbeitgeber künftig die Daten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer elektronisch abrufen können, wird realisiert. Damit soll die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und dem Finanzamt erleichtert und beschleunigt werden. Auch „verlieren“ kann man diese Karte nicht mehr, somit entfällt auch der früher kostenpflichtige Ersatz.

Daten kommen perPost

Demnächst können etwa 41 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Post rechnen. Laut Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2011 werden dann die so genannten persönlichen „Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale“, kurz ELSTAM genannt, mit einem Schreiben von den Finanzämtern übersandt.

Datenprüfung ist wichtig

Für den weiteren Einsatz bzw. die Anwendung dieser Daten bei allen künftigen steuerlichen Vorgängen ist es unabdingbar, die Daten sorgfältig auf Richtigkeit zu überprüfen. Das gilt für die Steuerklasse ebenso wie für den persönlichen Status verheiratet oder nicht und gegebenenfalls weitere steuerrelevante Angaben. Denn falsche Daten können sich nachteilig für den Steuerbürger auswirken, weil zum Beispiel der Arbeitgeber aufgrund einer falschen Steuerklassenangabe zunächst mehr Steuern einbehält, als die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eigentlich zu zahlen hätten. Das „Zurückholen“ über die Einkommensteuererklärung ist dann nicht nur aufwendig, sondern hat zusätzlich den negativen Effekt, dass der jeweils betroffene Steuerbürger möglicherweise im laufenden Jahr weniger Netto im Geldbeutel hat.

Korrekturen sind möglich

Was ist zu tun, wenn der Empfänger merkt, dass Angaben bei seinen Abzugsmerkmalen nicht stimmen? Schnell reagieren ist vor allem angesagt, denn bis zum Jahresende können problemlos Korrekturen beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Und die Sicherheit?

Jeder Bürger kann mit seiner steuerlichen Identifikationsnummer, die allen Bundesbürgern seit 2008 mitgeteilt wurde, Einsicht in seine gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen. Hierzu muss er sich im elektronischen Elster-Online-Portal registrieren. Liegt die Identifikationsnummer nicht mehr vor, teilt das Bundeszentralamt für Steuern diese auf Anfrage schriftlich mit. Darüber hinaus soll nur der jeweils aktuelle Arbeitgeber zum Abruf der elektronisch gespeicherten Daten befugt sein. Außerdem sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Abruf für einzelne oder alle Arbeitgeber sperren können. Auch die Tatsache, dass alle Abrufe protokolliert werden sollen, ist letztlich eine Sicherheitsmaßnahme. Insgesamt geht der Gesetzgeber davon aus, dass alle Lohnsteuerdaten unter strikter Beachtung des Datenschutzes gespeichert und übermittelt werden.

Die Neuregelungen in Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung sind möglicherweise nicht für jeden Arbeitnehmer ohne weiteres nachvollziehbar. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, gegebenenfalls einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Steuerberater sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .